

Stock wird das Labor lokalisiert. Zwei Räume im Parterre werden den Studierenden zur Verfügung gestellt. Der vierte Stock bleibt für Diplomanden, Dissertanten und Gastwissenschaftler reserviert. Die Forschungsschwerpunkte liegen derzeit auf den Gebieten Regelung von flexiblen Robotern und Entwurf von rechnergestützten Regelsystemen. Im Moment laufen am Institut zwölf Diplomarbeiten. Ebenso sollen in Zukunft mehr Kontakte zur Industrie geknüpft werden. Was die Studierenden betrifft, wünscht sich Prof. Dourdoumas, daß sie für die Regelungstechnik ein Mindestmaß an Interesse zeigen und sich bei auftretenden Problemen sofort direkt an ihn wenden. Die direkte und lockere Umgangsart von Prof. Dourdoumas zeigte sich u.a. auch in folgendem Ausspruch: "Ein mittelmäßiger Regelungstechniker mit Format ist mir lieber als ein Spitzenmann ohne Rückgrat".



Lächeln ist die angenehmste Art, jemandem die Zähne zu zeigen.

Dritte Wiederholung ???

Rechtsauskunft zu § 21 Abs. 5 AHStG

Ausgangspunkt rechtlicher Überlegungen ist § 30 Abs. 1 bis 6 AHStG, der den Problembereich "Wiederholung von Prüfungen" eingehend regelt. Demnach dürfen nicht bestandene Einzelprüfungen bzw. Teilprüfungen von Gesamtprüfungen nur dreimal wiederholt werden. Die letzte zulässige Wiederholung (das heißt der vierte Antritt) hat stets vor einem Prüfungssenat stattzufinden. Ist der Studierende also zu einer Prüfung über ein bestimmtes Fach im Rahmen einer bestimmten Studienrichtung schon dreimal ohne Erfolg angetreten, so kann er eine im Rahmen einer anderen Studienrichtung (bei Wechsel der Studienrichtung z. B.) vor dem Einzelprüfer bestandene Prüfung über dasselbe Fach nicht mehr gemäß § 21 Abs. 5 AHStG für die erste Studienrichtung anrechnen lassen. Die Prüfung wird, weil sie nicht - wie dies § 30 Abs. 5 AHStG vorschreibt - vor einem Prüfungssenat stattgefunden hat, nur mehr im Rahmen der zweiten Studienrichtung berücksichtigt werden können. Will dieser Studierende das Studium wieder in der ersten Studienrichtung fortsetzen, wird er daher zur fraglichen Prüfung nur mehr vor einem Prüfungssenat antreten können.

Der Studierende der dreimal ohne Erfolg zu einer Prüfung einer bestimmten Studienrichtung angetre-



Der Gummiparagraph

ten ist und die Studienrichtung wechselt, hat in dieser neuen Studienrichtung drei weitere Antrittsmöglichkeiten zu dieser Prüfung vor dem Einzelprüfer.